

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung des Wasserwerks-Reglements und des Tarifs vom 22. April 1876 tritt vom 1. Juli 1878 ab nachstehendes Reglement nebst Tarif für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung in Kraft.

Reglement für die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung mittelst Privat-Abzweigungen.

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen resp. die städtischen Wasserrohre in das Innere eines Hauses weiter leiten will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Benutzung der gedruckten Anmelde-Formulare anzumelden.

Anmeldungen dieser Art werden nur von den Hauseigentümern, von Pächtern und Mietern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigentümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§ 2. Die Anmelde-Formulare sind in allen betreffenden Positionen genau und pflichtmäßig auszufüllen.

Von der Richtigkeit der Angaben wird sich die Wasserwerks-Verwaltung an Ort und Stelle überzeugen, worauf die Einschätzung — soweit solche nötig — nach dem Wassergeldtarife erfolgen und der bezüglich der Tariffätze ergänzte Anmeldebogen nebst diesem Reglement dem Anmeldenden in zwei Exemplaren verabfolgt wird, deren eines er in Anerkennung der Richtigkeit des Inhalts zu vollziehen und der Verwaltung zurückzugeben hat.

Dem Personal des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei späteren Veränderungen oder Erweiterungen (§ 4), sowie in jedem Falle, wenn eine örtliche Revision der Privat-Ableitung für nötig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern der Häuser berührten Lokalitäten auf Verlegung einer Legitimation zu gestatten.

§ 3. Der Anmeldende ist zur genauen Befolgung dieses Reglements resp. derjenigen Abänderungen, welche durch eine etwa später erfolgende, den städtischen Behörden jederzeit vorbehaltenen Revision des Reglements und Tarife oder durch sonstige neue Bestimmungen herbeigeführt werden, verpflichtet, desgleichen zur Zahlung der nach den revidierten Ansätzen auf dem Anmeldebogen tarifmäßig berechneten Summen und hat sich zugleich denjenigen Veränderungen in der Bezahlung zu unterwerfen, welche durch spätere Veränderungen im Grundstücke herbeigeführt werden.

Die Veranlagungs-Ausschreiben gehen den Konsumenten alljährlich resp. nach erfolgter Anmeldung zu und gelten die darin berechneten Sätze auf ein Jahr, sofern von dem betreffenden Abnehmer die rechtzeitige Abmeldung — cfr. § 15 — verabzäumt wird resp. nicht innerhalb 6 Wochen nach Behändigung der Veranlagungs-Ausschreiben Reklamationen hiergegen angebracht werden.

Nicht rechtzeitig bewirkte Abmeldungen und Reklamationen werden zurückgewiesen und hat Konsument dann den betreffenden Betrag voll zu entrichten, gleichviel, ob das Wasser zu den angegebenen Zwecken verwendet wird oder nicht.

§ 4. Für alle Veränderungen oder Erweiterungen der Leitungen innerhalb der Grundstücke, gleichviel, ob dadurch die Zahlungsverpflichtung der Besitzer resp. der Konsumenten modifiziert wird oder nicht, ist im Bureau des Wasserwerks von dem betreffenden Hauseigentümer resp. dem ansitzenden Unternehmer schriftlich oder durch protokollierte Erklärung, die Genehmigung einzuziehen.

Beit ein Grundstück, in dem sich eine Privatleitung befindet, in andere Hände über, so sind der alte Besitzer resp. die Erben desselben verpflichtet, der Wasserwerks-Verwaltung hiervon Anzeige zu machen, widrigenfalls der bisherige Besitzer oder dessen Erben für die auf dem Grundstücke ruhenden Verpflichtungen der Wasserwerks-Verwaltung gegenüber haftbar bleiben.

§ 5. Anträge auf Erweiterungen der städtischen Rohrstränge über die Grenzen des vorhandenen Rohrnetzes hinaus unterliegen in jedem Falle der besonderen Genehmigung des Curators des Wasserwerks beziehungsweise besonderer regulativmäßiger Regelung.

Für alle der Kommunal-Versorgung unterworfenen Häuser wird das Zuleitungsrohr vom Straßentränge bis zu dem, regelmäßig auf dem Dächerziegel anzubringenden Abflußhahn leitens der Wasserwerks-Verwaltung auf Kosten des Hauseigentümers gegen Vollziehung eines Meereses gelegt und geht alsdann in das Eigentum der Stadt über. Das Schließen und Definieren dieses Abflußhahns darf ausnahmslos nur durch die Wasserwerks-Verwaltung bewirkt werden.

Der Regel nach darf kein Grundstück von einem Neben- oder Nachbargrundstück mit Wasser versorgt werden, vielmehr muß ein jedes eine besondere Zuleitung vom Straßentränge haben.

Dagegen wird Grundstücken von großer Ausdehnung unter Umständen auf besonderen Antrag des Besitzers mehr als eine Anschlußleitung gestattet werden.

Wenn sich mehrere Konsumenten ein gemeinschaftliches Abzweigrohr von dem Hauptrohrstränge anlegen, so verpflichten sie sich hierdurch, für die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten in der Weise solidarisch zu haften, daß die Verwaltung des Wasserwerks berechtigt ist, das gemeinschaftliche Abzweigrohr zu schließen, wenn ihr dies Recht einem der Beteiligten gegenüber zusteht.

§ 6. Die Weiterführung der Privatleitungen, wie die Beschaffung und Instandhaltung der ganzen Hausleitungs-Einrichtung ist Sache des Hauseigentümers, der sich solche durch Privat-Unternehmer unter den nachfolgenden Modalitäten liefern und legen lassen kann. Sollten Veränderungen in der Anschlußleitung durch Veränderungen an der öffentlichen Rohrleitung nötig werden, so trägt die desfalligen Kosten die Stadt.

In allen Fällen hat die Wasserwerks-Verwaltung das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Hausleitungen zu revidieren und wird erforderlichen Falls, wenn die Arbeit schlecht oder vorchriftswidrig ist, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind.

§ 7. Alle speziellen Modalitäten der Privatleitungs-Anlage, welche die Verwaltung des Wasserwerks im öffentlichen Interesse oder zur Fernhaltung von Controversationen für nötig erachtet sollte, ist der betreffende Hauseigentümer zu befolgen verbunden. Allgemein gelten für die Privatleitungen folgende Vorschriften:

1) um eine plötzliche Hemmung der Wasserströmung und das bei dem Rückstoß auf die Zuleitungsrohre und daran befindlichen Hähne zu befürzende Plagen der erstere zu verhindern, dürfen zum Abspähen des Wassers nur Niedersträubhähne, feinenfalls aber Wibel- oder Conusshähne angebracht werden. Letztere werden nur da zugelassen, wo dieselben als Abwehrvorrichtungen für einzelne Zweigleitungen dienen und wo das Schließen bewirkt werden kann, während das Wasser im Rohre sich in Ruhe befindet.

Als Abspähhähne werden solche betrachtet, aus welchen nach deren Öffnung das Wasser entweder frei anläuft oder in Schläuchen weiter geführt wird.

Die Privathauptventile dürfen zur Wasserentnahme nicht benutzt werden.

2) Die im Innern der Grundstücke als Zuleitungsrohre verwendeten Bleirohren müssen mindestens folgendes Gewicht haben:  
13 mm Bleirohr pro lfd. Meter 2,5 Kilogramm,  
20 mm " " " " 3,6 " "  
25 mm " " " " 4,8 " "

3) Zur Sicherung jeder Hausleitung ist der Frontmauer möglichst nahe an einer geeigneten, leicht zugänglichen Stelle ein Abflußhahn mit Entleerungs-Vorrichtung in die Leitung einzuschalten.

4) Die Leitungen und Aushaltvorrichtungen sollen derartig angelegt werden, daß sie der Einwirkung des Frostes möglichst entzogen sind, also im Freien mindestens 1,5 Meter tief, für Leitungen in Gärten z., welche im Winter ganz abgestellt und entleert werden können, ist geringere Tiefenlage zulässig.

In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Frontmauern, noch an Kaminmauern, noch an solche Wände verlegt werden, welche der directen Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern an Zwischenwände und durch solche Räume, in welchen das Einfrieren nicht zu erwarten ist (z. B. Küchenwände), niemals aber über kalte Corridore.

Wo eine solche Leitung durchaus nicht zu vermeiden ist, soll an dem Rohre an einer Stelle, wo es noch frostfrei liegt und ehe es in die kalten Räume eintritt, eine Aushalt- und Entleerungs-Vorrichtung angebracht werden. Dabei ist zu beachten, daß diesem Theile des Rohres keine derartigen Biegungen gegeben werden, daß darin trotz dem Definieren der Entleerungsvorrichtung das Wasser stehen bleibt. Umhüllung der Rohre ist als ausreichender Schutz vor dem Einfrieren nicht anzusehen.

Es ist zu empfehlen, die Abflußrohre ebenfalls so anzulegen, daß ein Einfrieren nicht stattfinden kann.

5) Alle Leitungen sollen der Art steigend gelegt werden, daß es möglich wird, mittels einer oder mehrerer Entleerungsvorrichtungen alles Wasser aus den Leitungen zu entfernen.

Sämmtliche Entleerungsvorrichtungen sollen leicht zugänglich sein.

6) Unter jedem Aushaltrohr resp. seiner Ausflußöffnung in den Gebäuden soll sich eine Abflußvorrichtung befinden, welche im Stande ist, so viel Wasser abzulassen, als durch den vollständig geöffneten Hahn zufließen kann.

7) Alle Einrichtungen, durch welche feste Excremente (Fäkalstoffe) den städtischen Kanälen zugeführt werden, sind bis auf weiteres verboten. Bei Vorrichtungen zum Spülen der Klorette dürfen die Ventile nicht direct mit der Leitung in Verbindung gebracht werden, vielmehr ist zur Speisung derselben ein Reservoir an geeigneter Stelle anzulegen.

8) Der Zufluß des Wassers für Pissoirs und Spülvorrichtungen für Klorette ist durch besondere Regulirungshähne ein für alle Mal zu regeln, die von der Verwaltung des Wasserwerks für die Selbstkosten geliefert werden und seitens des Besitzers eigenmächtig niemals verstellt werden dürfen.

Bei den bereits vorhandenen Pissoirs und Spülvorrichtungen für Klorette werden diese Regulirungshähne nachträglich auf Kosten des Wasserwerks eingeschaltet.

9) Directes Speiseln von Dampfhefeln aus der Leitung des Wasserwerks ist nicht gestattet.

10) Der Anschluß an die Rohre des Wasserwerks, die Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme der Wassermesser ist lediglich Sache der Wasserwerksverwaltung, den mit Herstellung der Wasserleitung in den Grundstücken beauftragten Gewerben oder Unternehmern also nicht gestattet.

§ 8. Das Wasser zum Haus- und Wirtschaftsbearbeitung werden bei der Kommunal-Versorgung unterliegenden Häusern unentgeltlich verabfolgt.

Wird der Anschluß anderer, dieser Versorgung nicht unterworfenen Häuser beantragt, so wird, wenn nicht die Bezahlung alles zum Verbrauch kommenden Wassers nach dem Wasserpreise seitens der Wasserwerks-Verwaltung vorgenommen wird, der Nutzungswert solcher Häuser von der städtischen Commission zur Einschätzung der Grund- und Miethsteuer abgeleitet, und ist von dem so ermittelten Betrage 2 1/2 pro Cent pro Jahr in monatlichen Raten pränumerando zur Kammerei-Kasse für das zum Haus- und Wirtschaftsbearbeitung benötigte Wasser zu zahlen.

§ 9. Für das ohne Wassermesser zu entnehmende, aber nach dem Tarife zu bezahlende Wasser, mit Ausschluß des Wassers zum Baden, wird die Vergütung vierteljährlich pränumerando zur Kammerei-Kasse eingezahlt und bei nicht erfolgender rechtzeitiger Zahlung im Executionsweg wie die Steuer eingetrieben.

Der Wasserwerks-Verwaltung steht es außerdem frei, die für den besonderen, zu bezahlenden Wasserverbrauch eingerichteten Zuleitungen zu schließen und darf, wenn die Bezahlung nachträglich erfolgt, für die Zeit des Verschlußes ein Abzug an der Vergütung nicht gemacht werden.

§ 10. Für das nach einem Wassermesser entnommene Wasser erfolgt die Bezahlung allmonatlich und zwar innerhalb 8 Tagen nach Behändigung der von der Wasserwerks-Verwaltung aufgestellten Rechnung an die auf denselben bezeichnete Kasse.

Erfolgt die Bezahlung nicht innerhalb dieser Zeit, so wird die Wasserleitung nach Ablauf derselben geschlossen, gleichviel, ob dadurch die Entnahme von Wasser zum Haus- und Wirtschaftsbearbeitung aufhört oder nicht, und bleibt der Besitzer zur Zahlung der nach Aufstellung der Rechnung entnommenen Wassermenge nach wie vor verpflichtet. Ebenso erfolgt die Schließung der Wasserleitung bei mißbräuchlicher Entnahme von Wasser vor dem Wassermesser.

§ 11. Die Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung entweder gegen Entrichtung der Selbstkosten geliefert und aufgestellt oder miethweise abgegeben. Die Anwendung anderer als der von der Wasserwerks-Verwaltung gelieferten Wassermesser ist unzulässig. Der für die Verleihung der Wassermesser nach dem Tarife zu zahlende jährliche Miethspreis ist mit dem Wasserzins zur Kasse abzuhängen.

Wird ein Wassermesser schadhaft und setzt einen unvernünftigen geringen, oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist die zu zahlende Summe nach dem durchschnittlichen Consum der vorhergehenden und nachfolgenden Zeit festzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Umstände vorliegen, welche eine anderweite Berechnung als geboten erscheinen lassen.



Die von den Conjointen eigenthümlich erworbenen Wassermesser werden von der Wasserwerks-Verwaltung gegen Ersatz der baaren Auslagen unterhalten.  
Ebenso hat Conjoint für jede äußere Beschädigung, welche einem gemieteten Wassermesser zugefügt wird, aufzukommen.  
Während der Dauer der Reparatur werden von der Wasserwerks-Verwaltung leihweise Wassermesser eingeschaltet und haben die betreffenden Wassermesser-Eigentümer für diese Zeit die tarifmäßige Miete zu entrichten.  
Jeder Conjoint ist verpflichtet, dem Personal des Wasserwerks jederzeit die Revision und Umschlingung des Wassermessers zu gestatten und dafür zu sorgen, daß derselbe stets zugänglich und das Zifferblatt frei ist und daß am Zehnerwert keine Manipulationen vorgenommen werden.

§ 12. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befugniß, aus derselben alles zum hauswirthschaftlichen Gebrauche sämtlicher Hausbewohner sowie alles zum Betriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe, resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels bloßer Zapfhähne oder Wasserfäden innerhalb der Häuser, Gärten oder Höfe zu entnehmen.  
Jede Entnahme von Wasser zu anderen Zwecken als zum hauswirthschaftlichen Gebrauche ohne vorherige Anmeldung und jede Vorrichtung zur heimlichen Ableitung des Wassers zu anderen Zwecken ist untersagt und strafbar. Auch darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder aus Muthwillen vergeudet, noch an Personen, welche weder zur Entnahme von Wirtschaftswasser noch für gewerbliche Zwecke berechtigt sind, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden.

Insondere ist es — sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bewilligt worden und außer bei Piffloirs — nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung beständig laufen zu lassen.  
Von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens muß die Leitung zur Spülung der Piffloirs von den betreffenden Besitzern geschlossen werden, und darf während dieser Zeit eine Spülung nicht stattfinden.  
Ebensovienig darf zur Spülung der Aborte, oder zur Verhütung des Einfrierens der Leitungen, sowie zur Kühlung im Sommer das Wasser beständig laufen.  
Auch bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Besprengung ausführt, die Ausflugsleitung des Schlauches oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine verstellbare, rotirende Spreng-Vorrichtung bewirken. Feuerhähne, d. h. Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Aufschrauben von Schlauchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, kann der Besitzer einer Privatleitung in beliebiger Zahl anbringen, dieselben dürfen aber, sofern der Ausfluß einer Privat-Wassermesserscontrolle steht, nur bei Feuergefahr geöffnet werden.  
Wenn ein Hahn, ein Rohr, ein Ventil oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist und dadurch ein Heransieden des Wassers verursacht wird, so hat der Besitzer der Privatleitung der Wasserwerks-Verwaltung unverzüglich Anzeige zu machen und für die sofortige Reparatur dieses Defekts zu sorgen, auch wenn ihm selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§ 13. Contraventionen gegen die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften werden nach Maßgabe der zum Schutze der städtischen Wasserleitung erlassenen Polizei-Verordnung geahndet.

Halle, den 12. Juni 1878.

## Wassergeld-Tarif.

**1. Wasser zum Haus- und Wirthschafts-Bedarf.**  
In das Wasser zum gewöhnlichen Haus- und Wirthschafts-Bedarf, welches allen zur Communalsteuerung herangezogenen Häusern bis zu 1/20 cbm pro Tag und Nacht der Hausbewohner unentgeltlich zugeführt wird, ist nur bezgriffen:

das zum Trinken, Kochen, Waschen, Scheuern und Spülen für die Hauswirthschaften (nicht das Wasser zum Spülen der Keller, Niederlagerräume und Ställe, sowie der Gefäße und Flaschen zum Betriebe eines Gewerbes), zum Baden und zum Sprengen beim Regen der Straßen und Höfe erforderliche Wasser.

- Nicht bezgriffen, vielmehr besonders zu bezahlen ist:
- das Wasser für Piffloirs und Spülvorrichtungen für Aborte, und zwar ist zu entrichten von jedem Piffloir in den Häusern und Höfen jährlich 4 Mark und wenn das Piffloir nicht einen einzelnen Stand, sondern eine für zwei und mehrere Personen gleichzeitig benutzbare Rinne bildet, für jeden laufenden Meter derselben 6 Mark, für eine Abort-Spülvorrichtung aber ein nach der Lokalität festzusetzender Pauschalzins von 3 — 15 Mark jährlich.
  - das Wasser für Ställe und Remisen, und ist zu zahlen
    - für jedes Pferd 4 Mark, für jedes Stück Rindvieh 3 Mark jährlich,
    - für jeden zum Personen-Transport bestimmten Wagen jährlich 3 Mark.
 Ist der Viehstand ein wesentlicher Theil des Gewerbebetriebes, wie bei Fuhrherren, Detonomen, Viehhändlern, Fleischern, Stärkefabrikanten u. s. w., so bleibt der Wasserwerks-Verwaltung überlassen, nach Abtheilung 2 dieses Tarifs einen Pauschal-Wasserszins oder die Bezahlung nach dem Wassermesser eintreten zu lassen.  
Pferdeställe in Gasthöfen und Ausspannungen und bei Pferdehändlern werden regelmäßig mit 60 Pfg. pro Jahr für je 1 m Krippenlänge, Schweine- und Schafställe mit 18 Pfg. für je 1 qm Grundfläche veranlagt.

§ 3) das Wasser für Gärten und Gewächshäuser:

a) bei Gärten bleiben 20 qm außer Betracht, im Uebrigen ist zu zahlen:

von 20 — 50	□ Meter incl.	= 1 Mark 50 Pfg.
51 — 100	" "	" 3 " "
101 — 200	" "	" 6 " "
201 — 300	" "	" 8 " 75 "
301 — 400	" "	" 11 " 25 "
401 — 500	" "	" 13 " 50 "
501 — 600	" "	" 15 " 75 "
601 — 700	" "	" 17 " 75 "
701 — 800	" "	" 19 " 75 "
801 — 900	" "	" 21 " 50 "
901 — 1000	" "	" 23 " 25 "
1001 — 1100	" "	" 24 " 75 "
1101 — 1200	" "	" 26 " 25 "
1201 — 1300	" "	" 27 " 75 "
1301 — 1400	" "	" 29 " "
1401 — 1500	" "	" 30 " "
1501 — 2000	" "	" 1 " für jede angefangene 100 qm über 1500,
2001 — 3000	" "	" 75 " für je 100 qm über 2000.

Für größere Gärten sind bei einem Wasserverbrauche von 1/2 cbm täglich pro Sommerhalbjahr, Wassermesser zulässig und treten dann die unter Nr. 2 angegebenen Sätze mit der Maßgabe ein, daß pro Sommerhalbjahr mindestens 26 Mark zu entrichten sind.

b) Für den Wasserbedarf in Gewächshäusern sind jährlich 28 Pfg. für jeden qm des vom Gewächshause eingeschlossenen Raumes zu entrichten.

Außerdem bleibt der Contoabnehmer verpflichtet, das vergewohnte Wasserquantum zu bezahlen. Die Dienstherrschafft, sowie der Besitzer der Privatleitung, resp. dessen im Hause wohnender Bevollmächtigter, welche wissenschaftl. Contraventionen der vorgezeichneten Art seitens der Hausbewohner dulden, sind der Bestrafung gleichfalls unterworfen und haften solidariß für das vergewohnte Wasser.

Bei Uebertretungen der im § 7 Nr. 1 bis 10 enthaltenen Vorschriften wird die Privatleitung bis zur vorchriftsmäßigen Einrichtung derselben geschlossen; bei Uebertretungen der Vorschriften des § 12 ist die Wasserwerks-Verwaltung zur Schließung der Privatleitung berechtigt ohne Rücksicht darauf, ob bei der Contoabnehmer unbetheiligte Grundstücks-Bewohner dadurch mitbetroffen werden oder nicht.

§ 14. Zur Controle mißbräuchlichen Wasser-Verbrauchs und des nach Pauschal-Sätzen ohne Wassermesser stattfindenden Wasser-Consums für gewerbliche und andere Zwecke, wofür Bezahlung zu leisten ist, kann die Wasserwerks-Verwaltung jederzeit und zunächst auf städtische Kosten einen Wassermesser einschalten lassen.

Ueberrsteigt nach dem Wassermesser bei angeblich ausschließlicher Entnahme von Wasser zum bloßen Haus- und Wirthschafts-Bedarfe der durchschnittliche, jährliche Verbrauch das bei Zugrundelegung von 1/20 cbm pro Tag und Kopf der Hausbewohner sich ergebende Wasser-Quantum, so ist der Mehr-Verbrauch über den Maximal-Betrag nach den Tarifsätzen für das nach dem Wassermesser entnommene Wasser zu vergüten.

Ebenso ist, wenn der Wassermesser einen höheren Verbrauch für gewerbliche und andere Zwecke ergiebt, als durch die bewilligten Pauschalsätze vergütet wird, die Bezahlung des Wassers für die controfirte Zeit nach diesem letzteren Satze nach dem Tarife für das nach Wassermesser verabsolgte Wasser zu leisten.

Außerdem sind der Wasserwerks-Verwaltung in beiden Fällen die Kosten für die Anbringung des Wassermessers zu erstatten und wird über den Empfang eine Bescheinigung erteilt. Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besitzer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf jene Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der etwa dabei vorzunehmenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§ 6).

§ 15. Abgesehen von den vorausgeführten Fällen (§§ 9, 10, 13), welche die Wasserwerks-Verwaltung zu einer sofortigen Schließung der Leitung berechtigen, erfolgt eine solche bei Verwendung von Wasser zu gewerblichen und anderen, der tarifmäßigen Bezahlung unterliegenden Zwecken nach einer sowohl der Stadt wie dem Besitzer der Privatleitung zuzustehenden dreimonatlichen Kündigungsfrist jedoch nur zu den Terminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October.

Die Kündigung seitens des Privatbesitzers muß schriftlich im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung eingegeben werden und wird über den Empfang eine Bescheinigung erteilt. Sobald aus irgend einem Grunde die fernere Benutzung einer Privatleitung aufhört, muß der Besitzer derselben, wenn solches von der Wasserwerks-Verwaltung verlangt wird, auf jene Kosten die Trennung derselben von der öffentlichen Rohrleitung und die Herstellung der etwa dabei vorzunehmenden Beschädigungen in derselben Weise bewirken lassen, wie dies bei der Anlage der Fall war (§ 6).

§ 16. Der Besitzer einer Privatleitung erlangt dadurch, daß die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, oder daß dieselbe das erwartete Quantum Wasser nicht geliefert hat, oder daß das Wasser nicht bis zu der gewöhnlichen Höhe gestiegen ist, endlich durch den Umstand, daß die Wasserleitung eine temporäre Ueberbrückung erlitten hat, keinen Anspruch, auf völligen oder theilweisen Erlaß der bedungenen Bezahlung oder auf irgend einen andern Schadenersatz zu erheben, vielmehr unterliegt die ausnahmsweise Bewilligung von Erlässen für solche Fälle ausschließlich der Beschlußnahme des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung.

Der Magistrat.  
v. B o ß.

### 2. Wasser zu gewerblichen Zwecken.

Jeder Verbrauch von Wasser zu gewerblichen Zwecken ist ausdrücklich und bei Vermeidung der in § 13 des Reglements angebotenen Straßen und Nachtheile anzumelden und regelmäßig besonders zu bezahlen.

Die Bezahlung erfolgt entweder nach Pauschalsätzen, die von der Wasserwerks-Verwaltung unter Rücksicht auf das Curatorium des Wasserwerks festgesetzt werden, oder bei einem Wasserverbrauche von mindestens 1 1/2 cbm täglich nach Verlangen des Abnehmers oder der Verwaltung nach Wassermesser.

Bei Feststellung der Pauschalsätze wird ein Preis von 15 Pfg. pro cbm Wasser zum Grunde gelegt und ist als Regel ein Minimalzins von 3 Mark jährlich zu zahlen. Bei den Fleischern werden, und zwar bei denen, die nur Rindvieh oder Schafvieh schlachten, 3,5 cbm, bei denen, die nur Schweine schlachten, 6 cbm, bei denen, die bald Schweine, bald anderes Vieh schlachten, 4 cbm, bei den Bäckern 2 cbm auf jede Mark der Gewerbesteuer gerechnet und findet bei den Fleischern ein Minimalzins von 6 Mark statt.

Bei Brauntöpfen-Formereien ist ein Pauschalzins von 8 Pfg. pro qm des Formplatzes für das Sommerhalbjahr, und ein Minimalzins von 6 Mark jährlich zu zahlen. Bei Verwendung des Wassers zum Speien von Dampfmaschinen bedarf es der Aufstellung eines Wassermessers nicht, wenn der Conjoint pro qm der feuerberührten Fläche bei ausschließlicher Brauntöpfen-Feuerung 6 Mark 75 Pfg., bei Steintöpfen-Feuerung 16 Mark 75 Pfg. pro Jahr entrichtet.

Bei Bezahlung des Wassers nach dem Wassermesser ist mindestens der Betrag von 52 Mark pro Jahr zu zahlen.

Die Wasserwerks-Verwaltung regelmäßig und wenn nicht ein Anderes ausdrücklich seitens der Wasserwerks-Verwaltung nachgelassen wird, am Ende des seitens der Stadt gelegten Zuleitungstrafes (§ 5 des Reglements) einzuschalten, resp. dahin zu verlegen.

Wird das Wasser aus den Hausleitungen mit Genehmigung der Verwaltung nicht bloß zum hauswirthschaftlichen Bedarfe, sondern auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken aus einem und demselben Zuleitungstrafe hinter dem Wassermesser entnommen, so wird von dem durch den Wassermesser angezeigten Wasser-Quantum die nach den Bestimmungen in § 14 des Reglements ermittelte Maximal-Wassermenge für den Haus- und Wirthschafts-Bedarf in Abzug gebracht und nur für den Rest Bezahlung nach den folgenden Tarifsätzen mit der Maßgabe gefordert, daß mindestens der festgesetzte Minimal-Betrag von 52 Mark resp. 26 Mark — Nr. 1, 3. Litt. a. — zu entrichten ist.

Nach Wassermesser ist zu entrichten:

- für jeden cbm Wasser bei einem täglichen Verbrauch bis zu 10 cbm = 11 Pfg. aber nicht unter 52 Mark jährlich,
- bei über 10 bis zu 25 cbm, aber nicht unter 1 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 7 1/2 % ein,
- bei über 25 bis zu 60 cbm, aber nicht unter 2 Mark 55 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 15 % ein,
- bei über 60 bis zu 150 cbm, aber nicht unter 5 Mark 60 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 23 % ein,
- bei über 150 bis zu 350 cbm, aber nicht unter 12 Mark 70 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß um 27 % ein,
- bei 350 cbm und darüber, aber nicht unter 28 Mark 10 Pfg. täglich, tritt ein Erlaß von 30 % ein.

Der Erlaß wird für jedes mit besonderer Zuleitung vom städtischen Rohrnetz versehenes Grundstück für sich in Anrechnung gebracht.

### 3. Wasser für einzelne Zwecke.

1) Sprengen von Straßen und Höfen.

Wie ad 1 bemerkt, wird das aus den Hausleitungen mittels Gießkannen entnommene Wasser zum Sprengen der Höfe und Straßen behufs Reinigung derselben dem Haus- und Wirthschaftswasser beigegeben und ist dafür nichts zu vergüten.



Dagegen bedarf alles Sprengen der Straßen und Höfe mittels Schläuche zur Reinigung oder bei Sommerhitze der besonderen schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, in welchen die dabei einzuhaltenden Modalitäten angegeben werden.

In solchen Fällen ist zu zahlen für einmal täglich stattfindendes Sprengen von 10 qm gepflasterter Fläche 40 Pfg., 10 qm ungepflasterter Fläche 50 Pfg.

Eingelassenes Abwasser von Häusern, Höfen und Gärten wird nach Abkommen vergütet.

2) Wasser zum Bauen wird mit 1/4 pro mille des Tagewerths vergütet, und ist der betreuende Betrag sofort bei Ausbündigung des Bau-Contractes an die Kammereintasse zu zahlen. Wassermeister sind zulässig für Bauausführungen, deren Tagewerth mindestens 30 000 M beträgt.

Für den Wasserconsum sind mindestens 52 M zu zahlen und wird die Miete für den Wassermeister stets für das volle Jahr in Anrechnung gebracht.

3) Bei Springbrunnen mit oder ohne Ablauf sind bis 3 mm Durchmesser der Ausfluß-Öffnung und 2 1/2 m Steighöhe in maximo 25 Mt. „ 4 „ „ „ „ „ „ „ 45 Mt. „ 6 „ „ „ „ „ „ „ 100 Mt. und mindestens 12 Mark pro Sommer zu entrichten.

Bei größeren Springbrunnen bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten. Alle Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein. Der Wasserwerks-Verwaltung bleibt außerdem vorbehalten, für die Stunden des höchsten Wasser-Verbrauchs Halle, den 12. Juni 1878.

im heißen Sommer die Fälligkeit der Springbrunnen auch innerhalb der angegebenen Zeit vorzuschreiben, ohne daß deshalb eine Verabreichung des tarifmäßigen Pauschal-Satzes gefordert werden kann.

In allen Fällen steht es der Wasserwerks-Verwaltung frei, jederzeit auf Kosten des Besitzers einen Wassermeister einschalten zu lassen und gelten dann die nach Wassermeister zu zahlenden Sätze.

Bei Zimmer-Fountains bedarf es eines besonderen Abkommens und tritt ein Minimal-Satz von 12 Mark pro Jahr ein.

**4. Deffnen und Schließen der städtischen Abflughähne.**  
Für das jedesmalige Schließen des städtischen Abflughähnes am Ende des Leitungsweges auf Antrag des betreffenden Hausbesizers sind 50 Pfg. zu entrichten und ebensoviel für das Wiederöffnen desselben.

**5. Wassermeister-Miethe.**

Für die Verleihung und Unterhaltung der Wassermeister sind jährlich zu zahlen:

bei Wassermeistern von 12,5 mm Rohrdurchmesser	12 Mark
„ „ „ 20 „	15 „
„ „ „ 25 „	18 „
„ „ „ 37,5 „	27 „
„ „ „ 50 „	36 „
„ „ „ 75 „	54 „

Der Magistrat.  
v. Bog.

## Polizei-Verordnung

### zum Schutze der städtischen Wasserleitung zu Halle.

Auf Grund der §§. 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat, zum Schutze der hiesigen städtischen Wasserleitung, unter Bezugnahme auf das wegen Benutzung der letzteren erlassene Reglement, sowie unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 13. Juni 1876 Folgendes verordnet:

§ 1. Wer aus der öffentlichen Wasserleitung eine Abzweigung zum Privatgebrauch anlegen oder eine Veränderung oder Erweiterung der Leitung innerhalb des Grundstücks vornehmen will, hat sein Vorhaben im Bureau der Wasserwerks-Verwaltung unter Vorlegung der gedruckten Anmeldeformulare anzumelden und vor Ausführung der betreffenden Arbeit die schriftliche Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung einzuholen.

Für die vorschriftsmäßige Anmeldung ist der Grundstücksbesitzer, dagegen dafür, daß die Arbeit erst nach Einholung der Genehmigung resp. nach Abschluß der etwa anzuerlegenden Bedingungen ausgeführt wird, sowohl jener als auch der ausführende Handwerker verantwortlich.

Den Grundstücksbesitzern werden hinsichtlich der derselben durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen die Bewerthe und die von einer öffentlichen Behörde bestellten Verwalter der Grundstücke, sowie die Kastellane u. öffentliche Gebäude gleich geachtet.

§ 2. Den betreffenden, sich durch eine Legitimation ausweisenden Beauftragten des Wasserwerks ist bei der ersten Anmeldung wie bei einer späteren Veränderung der Leitung, sowie in jedem Falle, wenn eine dringliche Nothwendigkeit der Privatleitung für nöthig erachtet wird, der Zutritt zu allen, von der Leitung im Innern des Grundstücks abhängigen Localitäten seitens desjenigen, welchem zur Zeit die rechtliche Verfügung über die letzteren zusteht, zu gestatten.

§ 3. Der Anschluß der Privatleitungen an die städtischen Zuleitungsrohre, sowie die eventuelle Lieferung, Aufstellung und Wiederabnahme von Wassermeistern darf ausschließlich nur durch die Verwaltung des Wasserwerks resp. die Beauftragten desselben bewirkt werden.

§ 4. Niemand außer den vorstehend a. 3 bezeichneten Beauftragten darf an den städtischen Leitungswegen, den auf dem Bürgerwege angebrachten Abflughähnen, den Verschlußstopfen, Nummernmarken u. Arbeiten oder Veränderungen irgend welcher Art vornehmen, insbesondere diese Hähne, Kappen, Marken u. weder herausheben, verdrücken, stellen, auf- oder zuschließen, noch eigenmächtig abnehmen, verdrücken oder sonst beschädigen.

§ 5. Wird ausnahmsweise bei dem städtischen Zuleitungsrohr von den Privatleitungen trennende Abflughähne in das Innere eines Grundstücks verlegt, so muß derselbe jederzeit durch den Grundstücks-Eigentümer oder Verwalter zugänglich erhalten werden und sind auf die so gelegte Leitung die Bestimmungen der 4 gleichfalls Anwendung.

§ 6. Der Besitz einer Privatleitung giebt die Befähigung, aus derselben alles zum hauswirtschaftlichen Gebrauche für den Haushalt der Hausbewohner, sowie alles zum Vertriebe der in der Anmeldung angegebenen Gewerbe resp. für die sonstigen darin bezeichneten Zwecke erforderliche Wasser und zwar mittels besonderer Leitungen in die einzelnen Räume oder mittels besonderer Zapfhähne oder Wasserhähner innerhalb der Häuser oder Höfe zu entnehmen. Insofern darf dasselbe nicht durch Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, noch an nicht im Hause wohnende Personen, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, abgelassen werden.

Insofern ist es, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich in dem revidirten Anmeldebogen oder sonst schriftlich bemerkt worden, nicht gestattet, das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung, namentlich auch nicht zur Verfürgung des Einfrierens derselben, sowie zur Kühlung im Sommer beständig laufen zu lassen.

Auch ist directes Speilen von Dampfesseln aus der Leitung des Wasserwerks den Besitzern derselben nicht gestattet.

§ 7. Bei Benutzung des Wassers zum Besprengen der Gärten, Pflanzen, Straßen und Höfe darf ein freies Laufenlassen nicht stattfinden, vielmehr muß derjenige, welcher die Halle, den 12. Juni 1878.

Besprengung ausführt, die Ausflußmündung des Schlauchs oder der Spritze in seiner Hand behalten, oder die Besprengung durch eine verjeerbare rotirende Sprengvorrichtung bewirken. Springbrunnen dürfen nur von Morgens 6 bis Abends 12 Uhr geöffnet sein, sofern nicht deren Schließung auch innerhalb dieser Zeit von der Wasserwerks-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung angeordnet ist.

§ 8. Die Verstellung von Einrichtungen, durch welche feste Extrimente (Kalkstoffe) mittels Wasserpflügel den städtischen Kanälen zugeführt werden, ist verboten und sind, soweit solche Einrichtungen bereits vorhanden sein sollten, dieselben binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung bei Vermeidung der Befrafung und des exekutionellen Zwangsverfahrens von dem Eigentümer resp. Verwalter des Grundstücks zu beseitigen.

Vorrichtungen zum Spülen der Abort- und Pissirois dürfen nur nach Einholung der schriftlichen Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung und unter genauer Beobachtung der von dieser gegebenen Vorschriften angelegt oder verändert werden.

Soweit solche Vorrichtungen ohne besondere Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung bereits angebracht sein sollten, muß binnen oben genannter Frist und bei Vermeidung gleichen Straf- resp. Exekution-Verfahrens für die betreffende Anlage nachträglich die schriftliche Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung eingeholt und eventuell an derselben die von der Verwaltung verlangte Aenderung durch den obengenannten Verpflichteten zur Ausführung gebracht werden.

Außer dem letzteren ist für eine verbots- oder bedingungswidrig hergestellte Anlage auch der ausführende Handwerker verantwortlich.

§ 9. Die von dem Wasserwerk zur Regelung des Zuflusses des Wassers an den Pissirois und Spülvorrichtungen für Aborte angebrachten besonderen Regulirungshähne dürfen niemals eigenmächtig verstellt werden, auch darf das Wasser zum Spülen der Aborte nicht beständig laufen, und muß die Leitung zur Entleerung der Pissirois von 12 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens geschlossen werden.

Feuerhähne, das sind Vorrichtungen, die mit einem oder mehreren Hähnen zum Ausschrauben von Schläuchen versehen sind und stets gefüllt erhalten werden, dürfen ausschließlich nur bei Feuergefahr geöffnet werden.

Für die Beachtung dieser Vorschriften haftet derjenige, in dessen Gewahrsam respective Aufsicht sich die betreffenden Regulirungs- und Feuerhähne respective Spül-Vorrichtungen befinden.

§ 10. Wenn ein Hahn, ein Noth-, ein Ventil, oder sonst ein Theil der Leitung nicht dicht ist, und dadurch ein Herauslecken des Wassers verursacht wird, so hat der nach § 9 Verpflichtete unverzüglich der Wasserwerks-Verwaltung Anzeige zu machen und für schleunigste Reparatur dieses Fehlers zu sorgen, auch wenn ihn selbst aus der Unterlassung derselben kein Nachtheil erwachsen würde.

§ 11. Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten in der unmittelbaren Nähe städtischer Leitungswegen, bei Anlage von Privatkanälen, bei Aufstellung von Müllsäumen oder Häusern u., bei Pflaster- und Trottoir-Arbeiten hat — neben der Einholung der erforderlichen polizeilichen Genehmigung — der betreffende Bauherr oder Werkmeister 24 Stunden vor dem Arbeits-Beginn der Wasserwerks-Verwaltung gegen eine von dieser zu erstellende Bescheinigung Anzeige zu machen und diese Bescheinigung der Polizei-Verwaltung vorzulegen.

Der Bauherr sowohl, als der Werkmeister sind hierfür, sowie insbesondere auch dafür verantwortlich, daß während der Dauer dieser Arbeiten die städtischen Abflughähne, Verschlußstopfen, Nummernmarken u. stets frei und zugänglich respective sichtbar bleiben.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli cr. in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Rückfalle mit einer solchen von mindestens 6 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

### Die Polizei-Verwaltung.

v. Bog.  
v. Holtz.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 werden die Vormünder hierdurch aufgefordert, von jeder Verlegung der Wohnung des Mündels in eine andere Gemeinde oder einen andern Armenbezirk der hiesigen Stadt, in unserm Sekretariat — im Waagegebäude — Anzeige zu machen.

Halle, den 15. Juni 1878.

Die Armen-Direktion.  
Der Wasser-rath  
Zernial.

Möbel-Magazin von H. Diessner, Brüderstraße 13, empfiehlt: gut gearb. 2thür. mahog. u. birch. Nickerretire 15 P., pol. Nickerstrühle 9 P., Kommoden 7 P., Nachstühle 1 1/2 P., 2thür. Nickerstrühle mit Glasaufsatz 9 P., harle Bettstellen 3 1/2 P., Sophas, Sophatische, Spiegel, Spiegelgeschänke, Bänke, Schränke und alle Sorten Möbel zu billigen Preisen. Abzahlungen gestattet.

**Stahlbad** eröffnet die Saison den 15. Mai cr.  
**Lauchstädt** Königliche Bade-Direktion.

**Reisszeuge** von vorzüglicher Güte bei **Otto Unbekannt**, Klein Schmieden.  
Ein eiserner Circ.-Ofen und 1 eiserner Zylinder preisw. zu verk. Lindenstr. 9, part. **C. Müller Nachf.** Plissé brennt am allerbesten, Güte 1 A. Falten festliegend Brüderstr. 13

64. Jahrgang.

Einladung zum Abonnement auf das

64. Jahrgang.

## Halberstädter Intelligenzblatt und Zeitung

(amtliches Organ für den Kreis und die Stadt Halberstadt)  
pro III. Quartal 1878.

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags und der Tage nach den Festtagen in einer Auflage von 4500 Exemplaren. Bestellungen nimmt in Halberstadt das Intelligenz-Comptoir Lichtengraben Nr. 6, sowie auswärtig jede Postanstalt entgegen.

**Abonnementpreis vierteljährlich 2 M.,** beim Bezuge durch die Post M. 2,25.

Das Halberstädter Intelligenzblatt und Zeitung bringt die politischen Nachrichten des In- und Auslandes in einer ihrem Raume angemessenen übersichtlichen Fassung — die neuesten als **Depechen** — Original-Beiträge, Local-, Provinzial-, Land- und Fortwirthschaftliches, Vermischtes, Literarisches, neueste telegraphische Coursberichte der Berliner Fonds- und Productenbörse, Marktberichte, überhaupt Gemeinnütziges in reicher Fülle. — Ebenso bietet das **Unterhaltungsblatt**, welches dem Intelligenzblatte gratis beigegeben wird, durch spannende Novellen eine angenehme Lectüre.

Anzeigen finden bei dem großen Leserkreise des Intelligenzblattes in Stadt und Land die weiteste Verbreitung.

Halberstadt.

Insertionsgebühren für die vierzeilige Petizelle oder deren Raum 10  $\frac{1}{2}$  — Anzeigen für die nächste Nummer sind bis 10 Uhr Vormittags in der Expedition abzugeben.

Die Expedition.

# Bekanntmachung.

Die für die Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag, auf Grund der den hiesigen Hausbesitzern zur Aufnahme der wahlberechtigten Bewohner zugestellten Formulare, aufgestellten **Wählerlisten der Stadt Halle** werden in Gemäßheit des §. 2 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 in den Tagen

**vom 2. bis incl. 11. Juli cr.**

in unserm Stadtsecretariate zu Jedermanns Einsicht anstehen.

Unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements kann Jeder, der die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginne der Auslegung bei uns schriftlich anzeigen oder am Orte der Auslegung zu Protokoll erklären, und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

**Wähler** ist jeder unbefohlene Staatsbürger des deutschen Reichs, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

Von der Berechtigung zum Wählen sind **ausgeschlossen:**

- 1) **Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;**
- 2) **Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;**
- 3) **Personen, welche eine Armen-Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;**
- 4) **Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.**

Halle a/S., den 24. Juni 1878.

Der Magistrat.

## T a b l e a u

für die bevorstehende Wahl eines Abgeordneten für den Reichstag.

Wahlbezirk.	U m f a ß t:	Stimmzahl.	a) Wahllocal. b) Wahlvorsteher, Herr: c) Stellvert. Wahlvorsteher, Herr:	Wahlbezirk.	U m f a ß t:	Stimmzahl.	a) Wahllocal. b) Wahlvorsteher, Herr: c) Stellvert., Wahlvorsteher, Herr:
1	Berggasse, Domplatz, Kanzleigasse, K. Klausstraße, Mühlbrunnen, Mühlberg, Mühlgasse, Mühlspforte, Paradeplatz, gr. u. kl. Schlamme, Schloßberg, große u. kleine Schloßgasse, kleine Ulrichstraße 1-26 . . . . .	3150	a) <b>Hotel z. Kronprinz.</b> b) Kaufmann Wagner. c) Kreisgerichtsrath a. D. Jacob.	10	Deefenerstraße, Pöllberger Weg, Hirtenstraße, Ludwigstraße, Schützenstraße, Eborstraße, Vereinsstraßen, Weingärten, Wermittlerstraße . . . . .	3179	a) <b>Rehler's Berg.</b> b) Fabrikant Rehler. c) Rentier Schwetschke.
2	Barfüßerstraße, Pölberggasse, Dachrigasse, Jägergasse, Kaulenberg, alte Promenade Nr. 1-5, Schulberg, Schulgasse, Spiegelgasse, gr. Ulrichstraße, kl. Ulrichstraße 27-35 . . . . .	3159	a) <b>Hotel garni z. Tulpe.</b> b) Stadtr. a. D. Richter. c) Buchhändler Gräger.	11	Langegasse, Verchenfeld, Mauergasse, Oberglauch, Steinweg, Laubengasse . . . . .	3188	a) <b>Glauch-Schießgraben</b> b) Maurermeister Kühnt. c) Fabrikant Gräb.
3	Brüderstraße, Karzerplan, Kleinschmieden, Marktplatz 15 bis 25, Mittelstraße, Neuhäuser, Poststraße, Rathhausgasse, großer Sandberg, große Steinstraße 1-19 und 54-74, kleine Steinstraße . . . . .	3110	a) <b>Gasth. z. gold. Ring.</b> b) Comm. R. Pfeffer. c) Kaufmann Helfron.	12	Blücherstraße, Brandeneplatz, Königsstr. 40b-41, hinter der Landwehr, Landwehrstraße 4-14, Liebenauerstraße, Lindenstraße, Niemeerstraße, Pflanzengasse, nach der Pflanzengasse . . . . .	3120	a) <b>Bellevue.</b> b) Justizr. D. H. v. r. c) Stadtr. a. D. Dr. Deed.
4	Bauhof, große u. kleine Brauhausgasse, Leipzigerstraße 1-27 und 85-110, kleine Märkerstraße, kleiner Sandberg, hinter der Ulrichkirche . . . . .	3097	a) <b>Gasth. z. gl. Löwen.</b> b) Fabrikant Jengsch. c) Kaufmann Häner.	13	Am Bahnhof, Bahnhofstraße, Canaenerweg, Brandstraße, Königsplatz, Königsstraße 1-40, Landwehrstraße 1-3 und 15-18, Werfbergerstraße, an der Zucker-Kaffinerie . . . . .	3336	a) <b>Schützenhaus.</b> b) Kaufmann Finger. c) Rentier Jörn.
5	Becherhof, großer und kleiner Berlin, Danfack, Hoher Kräm, Ruhgasse, Rutzgasse, große Märkerstraße, Marktplatz 1-9, neue Promenade, große Rittergasse, Schmeerstraße, Schüllerhof 1-11, Sperlingenberg, Sternstraße, Japsenstraße . . . . .	3282	a) <b>Restauration zum Feldschlößchen.</b> b) Kaufmann Fuchs. c) Kaufmann Bantisch.	14	Anhalterstraße, Augustastr., Charlottenstraße, Delitzscherstraße, Dorotheenstraße, Grünstraße, Krausenstraße, Leipziger Platz, Leipzigerstraße 29-84, Magdeburgerstraße, Marienstraße, Martinsgasse, Parkstraße . . . . .	3053	a) <b>Bürgergarten.</b> b) Stadtrath Lamprich. c) Kaufmann Tombo.
6	Brunnswart, an der Halle 9-16, alter Markt, an der Moritzkirche, Moritzkirchhof, Moritzwinger, Neugasse, Neustadt, Rannischstraße, Zentersgasse . . . . .	3190	a) <b>Gasth. z. d. 3 Schwän.</b> b) Agent Martinus. c) Dr. phil. Knautz.	15	Alderstraße, Berlinerstraße, Dessauerstraße, Feldstraße, Gottesackerstraße, an der Güttchensgrube, Halberstädterstraße, Martinsberg, Wölzinger Weg, am Mühlstein, Schimmelgasse, gr. Steinstr. 20-53, vor dem Steinthor, Töpferplan, Wilhelmstraße 33-38, Wuchererstraße . . . . .	3192	a) <b>Freiberg's Garten.</b> b) Stadtrath Jordan. c) Maurermeister Müller.
7	Bärgasse, Domgasse, Rutzgasse, Freudenplan, Graßweg, an der Halle 1-8 und 17-19, Hallengasse, Hallmauer, große Klausstraße, Klausdorferstraße, Rutzspforte, an der Marienkirche, Marktplatz 10-14, kleine Rittergasse, Schmalzstraße, Schillerhof 12-22, Steinbockgasse, Thalstraße, Trüdel . . . . .	3302	a) <b>Gasth. z. St. Ulrich.</b> b) Kaufm. F. Müller. c) Kaufmann Hammer.	16	Brunnengasse, Brunnenplatz, Gartengasse, Geißestraße 68-73, Harzgasse, Hebewegstraße, Kapellengasse, Luffenstraße, Klausstraße, Margarethenstraße, alte Promenade 6-28, Scharrngasse, Sophienstraße, Unterberg, Zink's Garten . . . . .	3192	a) <b>Rosenthal.</b> b) Rittergutsbesitz. Pittsch-Schröder. c) Kaufmann Hille.
8	Antergasse, an der Baberei, Gerbergasse, am Hofen, Herrenstraße, Holzplatz, Kellergasse, Klausdorfer Vorstadt, Kuttelhof, Kitzengasse, am Mühlgraben, Pulberweiden, Simrizer Schleuse, an d. Schwemme, Spitze, Werbergasse . . . . .	3210	a) <b>Fürstenthal.</b> b) Gasanführ. Schröder. c) Zimmermeister Kyriß.	17	Albrechtstraße, Friedrichstraße, Geißestraße 37-59, Georgstraße, Harz, hinter d. Harz, Heinrichstraße, Karfstraße, Weidenplan, Wilhelmstraße 1-32 . . . . .	3193	a) <b>Weidenhammer's Restauration.</b> b) Buchhändler Friede. c) Kaufmann Rinde.
9	Bäckerstraße, Depsbockgasse, Fischerplan, an der Glauchaischen Kirche, Sommergasse, am Hospital, Hospitalplatz, Mittelwache, am Moritzthor, Rathswerder, Saalberg, Sieg, Unterplan . . . . .	3250	a) <b>Speiseaal i. Hospital.</b> b) Hospital-Inspr. Rind. c) Rentier Schaal.	18	Abocatenweg, Bernburgerstraße, Blumenstr., Dreitestraße, Geißestraße 1-36 und 60-67, Henrietenstraße, Hermannstraße, am Kirchthor 7-15, Mühlweg, Bettinerstraße . . . . .	3093	a) <b>Ritzmann's Restauration.</b> b) Stadtrath Zernial. c) Rentier Demuth.
				19	Dochsbörner, Fleischerstraße, Jägerplatz, am Kirchthor 1-6 und 16-24, Leitergasse, große Ballstraße, kleine Ballstraße . . . . .	3123	a) <b>Neumarkt Schießgr.</b> b) Fabrik. G. Kunze. c) Kaufmann Rathke.
					Summa	60419	

Halle, den 24. Juni 1878.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Der Schlossermeister **H. Schumann** dahier beabsichtigt in seinem große Steinstraße Nr. 49 belegenen Grundstück eine **Schlächterei** anzulegen.

In Gemäßheit des § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 14 Tagen präklusivster Frist bei der Polizei-Verwaltung schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen im Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 16, zur Einsicht bereit.

Halle, am 25. Juni 1878.

Der Stadt-Ausschuß.

### Wahlfache.

Die Mitglieder der **regierungs-freundlichen Vereinigung**, so wie alle Wähler, welche im Sinne einer entschiedenen Unterstützung der Reichsregierung zu wählen entschlossen sind, werden behufs Annahme des Wahlaufsatzes und Verhängung über die Person des zu wählenden Abgeordneten auf

**Freitag den 28. d. Mts. Abends 7 1/2 Uhr**

zu einer Versammlung im Saale der „Zulpe“ ergebenst eingeladen.

**Der Redactions-Ausschuß.**

Helm. Dr. Zahn. D. Kähler. Rab. Saran. Dr. Schröder.  
Waddy-Pöndt. Woytatz.

Für die Redaction verantwortlich C. Vobardt. — Expedition im Waisenhaus. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.